



**Verordnung von
Verkehrsmaßnahmen auf Grund der
mit Bescheid vom 08.10.2024
bewilligten Arbeiten auf bzw. neben
der Straße**

Auskünfte: Mag. Katrin Hajek
Telefon: 04224 81888
E-Mail: poggersdorf@ktn.gde.at

Datum: 08.10.2024
Zahl: 640-1/2024/010/S - 2

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, werden anlässlich der Durchführung mit Bescheid vom 08.10.2024 bewilligten Arbeiten im **Wirtschaftspark** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **im Zeitraum vom 10.10.2024 bis 15.11.2024 für die Dauer von max. 3 Arbeitstagen** bzw. Beendigung der Arbeiten innerhalb der oben angeführten Frist verordnet:

§ 1

- **Eine Wartepflicht bei Gegenverkehr gemäß § 52 Z 5 der StVO 1960 idgF, im Wirtschaftspark für die sich auf der beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer vom 10.10.2024 bis 15.11.2024**
- **"Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Z 7a der StVO 1960 idgF, im Wirtschaftspark für die sich auf der nicht beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer vom 10.10.2024 bis 15.11.2024;**
- **Im Bereich der Arbeitsstelle in der Wirtschaftspark haben die Fahrzeuglenker, deren Fahrzeugstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren. ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 Z 15 der StVO 1960 idgF. schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt) - vom 10.10.2024 bis 15.11.2024.**
- **Ein Halte- und Parkverbot gemäß § 52 Z13b der StVO 1960 idgF im Wirtschaftspark im Bereich der geplanten Baustellenbereiche - vom 10.10.2024 bis 15.11.2024**

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, durch die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder unwirksam.

§ 3

Folgende Straßenverkehrszeichen sind im Sinne der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau der Österr. Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr **durch den Bauführer, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Grafenstein kundzumachen:**

1. Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 5 der StVO 1960 idgF "**Wartepflicht bei Gegenverkehr**" in der Wirtschaftspark unmittelbar vor der Baustelle auf dem beeinträchtigten Fahrstreifen;
2. Das Vorschriftszeichen gemäß § 53 Z 7a der StVO 1960 idgF "**Wartepflicht für Gegenverkehr**" in der Wirtschaftspark unmittelbar vor der Baustelle auf dem nicht beeinträchtigten Fahrstreifen;
3. Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 15 der StVO 1960 idgF "**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**" in der Wirtschaftspark unmittelbar vor der Baustelle auf dem beeinträchtigten Fahrstreifen.
4. Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13b der StVO 1960 idgF "**Halten und Parken verboten**" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" in der Wirtschaftspark im Bereich vor und Nach der Baustelle.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu €726,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister
die I. Vizebürgermeisterin



Mag. Katrin Hajek



Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer

Antragsteller

Gemeinde Poggendorf - Öffentliches Gut, Ungeklärt 1, 9131
Poggendorf - RSb;

Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t), St. Veiter

Sonstiger Beteiligter

Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee - RSb;
Swietelsky AGNiederlassung Kärnten/Osttirol, Josef-Sablatnig-Straße
251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee - RSb;
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt LandBereich 5 - Wasserrecht,
Bauwesen, Verwaltungsstrafrecht, Völkermarkter Ring 19, 9020
Klagenfurt am Wörthersee - RSb;
Polizeiinspektion Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131
Grafenstein - RSb;
Verwaltung
Amtstafel
zum Akt